

**ITALIEN: VOLUNTARY DISCLOSURE - FREIWILLIGE BERICHTIGUNG - NICHT IN ITALIEN ANSÄSSIGE**

Die Voluntary Disclosure bietet zwei Möglichkeiten, die es aufmerksam zu betrachten gilt. Die erste: Die internationale Voluntary Disclosure wegen Verletzung der Vorschriften zur Überwachung von Erträgen im Ausland können natürliche Personen, einfache Gesellschaften und nichtkommerzielle Institutionen durchführen, auch wenn sie gegenwärtig nicht in Italien ansässig sind, wenn sie die italienischen Vorschriften in den Jahren übertreten haben, in denen sie steuerlich in Italien ansässig waren. Der Fall betrifft viele Ausländer, die in den letzten Jahren in Italien lebten, die italienischen Vorschriften missachtet haben und steuerlich nicht mehr in Italien ansässig sind. Die zweite: Alle in- und ausländischen Subjekte können die so genannte "heimische" Voluntary Disclosure benutzen, indem sie die in Italien erzielten und nicht versteuerten Erträge erklären, ohne dass sie wegen einiger schwerwiegender Steuerstrafsachen belangt werden und nur verringerte Strafzahlungen leisten müssen. Dabei könnte es sich um ausländische natürliche Personen oder Gesellschaften handeln, die in Italien nicht versteuerte Erträge erzielt haben und die jetzt die Vergangenheit bereinigen können, auch wenn sie steuerlich nicht in Italien ansässig sind. Dabei sollte auch die Möglichkeit berücksichtigt werden, die die freiwillige Berichtigung (ravvedimento operoso) bietet, auch wenn diese nicht die strafrechtliche Deckung enthält, welche die Voluntary Disclosure bietet.



M. Rubini

**STUDIO RUBINI & PARTNERS**  
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dr. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)

SEITE  
**13**

**STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN****ITALIEN: STEUERUMGEHUNG - BEWEISLAST OBLIEGT DEN FINANZBEHÖRDEN**

Mit Urteil Nr. 6226 vom 27. März 2015, hat das Kassationsgericht bestätigt, dass in Fällen der Steuerumgehung gemäß Artikel 37bis DPR 600/1973 die Beweislast nach wie vor den Finanzbehörden obliegt.

Laut dem höchsten Gerichtshof kann allein die Tatsache, dass der Steuerpflichtige sich nicht für die steuerlich ungünstigste Gestaltungsmöglichkeit entscheidet, nicht als Steuerumgehung bezeichnet werden. Es ist daher Aufgabe der "Agentur für Einnahmen" zu beweisen, dass den vom Steuerpflichtigen unternommenen Handlungen keine wirtschaftlichen Erklärungen zugrunde liegen und ausschließlich zur Minderung der Steuerlast veranlasst wurden. Dabei kann sich die Finanzbehörde aber nicht auf die Aussage beschränken, keine wirtschaftlichen Gründe für die Handlung feststellen zu können, sondern muss erläutern, warum die besagten Handlungen abgesehen von der Steuerersparnis keinen wirtschaftlichen Sinn ergeben.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
[marco.petrucci@pgpartners.it](mailto:marco.petrucci@pgpartners.it)